

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
Anwendung der Artikel 7 und 8 des Alkoholgesetzes
auf den Verkauf von Wermuth.

(Vom 23. Januar 1891.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Das Polizeidepartement des Kantons Neuenburg hat bei unserm Departement des Innern die Anregung gemacht, es sei Angesichts der dießbezüglich sehr verschiedenartig gestalteten Interpretation der Art. 7 und 8 des Alkoholgesetzes Seitens der Kantone für eine gleichmäßige Anwendung der gedachten Artikel hinsichtlich des unter dem Namen Wermuth verkauften geistigen Getränkes von Bundeswegen Sorge zu tragen.

Bevor wir dieser Anregung weitere Folge geben, erbitten wir Ihren Bericht darüber, ob der Wermuth in Ihrem Kantone den Bestimmungen der Art. 7 und 8 des Alkoholgesetzes, bezw. der zur Durchführung dieser Artikel erlassenen kantonalen Gesetze oder Verordnungen, unterstellt worden ist oder nicht.

Gleichzeitig benutzen wir diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 23. Januar 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
Anwendung der Artikel 7 und 8 des Alkoholgesetzes auf den Verkauf von Wermuth. (Vom
23. Januar 1891.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.01.1891
Date	
Data	
Seite	158-158
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 120

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.